

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. In Gemäßheit des §. 10 des Gesetzes, betreffend die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten vom 11. Mai 1869, durch welchen hinsichtlich der Bestimmung über die Behörden, welchen die Prüfung und Genehmigung der Hof-, Staats- und anderen öffentlichen Bauten obliegt, der Erlaß besonderer Vorschriften im Verwaltungswege vorbehalten worden ist, wird mit höchster Genehmigung hierdurch verordnet, daß zur Prüfung und Genehmigung der Hof-, Staats- und anderen öffentlichen Bauten auch fernerhin nach Maßgabe der höchsten Entschließung vom 23. Dezember 1868 dasjenige Departement des Großherzoglichen Staats-Ministeriums kompetent ist, unter dessen Geschäftsbereich die auszuführenden Bauten fallen, und daß von diesem, bezüglich durch den mit der Ausführung beauftragten Großherzoglichen Baubeamten, die hierbei in Betracht kommenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften des Gesetzes wahrzunehmen sind.

Weimar am 31. August 1870.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

G. Thon.

II. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Mai 1844 (Seite 64 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1844) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einem Beschlusse des Bundesraths des deutschen Zollvereins die Zulässigkeit des Zollerlasses von 20 Prozent für Wein auch auf diejenigen Fälle ausgebehnt worden ist, in welchen — unter Erfüllung aller übrigen einschlägigen Bedingungen — die Einfuhr des Weins von Hamburg oder Altona aus land- oder wasserwärts über kompetente Zollämter erfolgt.

Weimar am 20. September 1870.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

III. Zur Lösung entstandener Zweifel wird hierdurch auf dem Grunde des §. 19 des Gesetzes über Sporteln und Gebühren in Gerichts- und Verwaltungs-Sachen vom 31. August 1865 bestimmt: